

Merkblatt zur Lohnberechnung

Abteilung Finanzen, August 2025

Grundsätzliches

Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes für Lehrpersonen (Art. 56 ff) gelten auch sinngemäss für deren Stellvertretungen sowie für die Lehr- und Fachpersonen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

Lohnberechnung Stellvertretung

- Grundlage für die Festlegung des Jahreslohns ist die Gehaltstabelle für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule.
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/LP_Gehaltstabelle_de.pdf
- Stellvertretende Lehrpersonen haben ab dem ersten Tag der Anstellung Anspruch auf die anteilmässige Ausrichtung eines 13. Monatslohnes (Art. 56 Abs. 1).
https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/421.000
- Das Vollpensum einer Lehrperson beträgt 1'131 Jahreslektionen (29 Lektionen x 39 Schulwochen)
- Das Unterrichtspensum einer Klassenlehrperson der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I reduziert sich gemäss Art. 62 Abs. 2 des Volksschulgesetzes um eine Lektion pro Schulwoche.
- Aufgrund diverser gesetzlicher oder lokaler Feiertage werden pro Schuljahr nicht effektiv 1'131 Jahreslektionen erteilt. In den 1'131 Jahreslektionen sind auch die Lektionen, welche auf einen Feiertag fallen, enthalten. Deshalb müssen Lektionen, welche während der Dauer einer Stellvertretung auf einen Feiertag fallen, ebenfalls bei der Berechnung berücksichtigt bzw. bezahlt werden, da es sich um bezahlte Feiertage handelt.

Empfehlung Lohnberechnung:

Lehrperson:

Jahreslohn : $1'131 \times (\text{effektiv erteilte Lektionen} + \text{Lektionen, welche auf einen Feiertag fallen})$

Klassenlehrperson:

Jahreslohn : $1'131 \times (\text{effektiv erteilte Lektionen} + \text{Lektionen, welche auf einen Feiertag fallen} + 1 \text{ Entlastungslektion pro erteilte Schulwoche})$

Beispiel:

Eine Klassenlehrperson auf der Primarstufe erteilt 10 Wochenlektionen (jeden Tag zwei Lektionen) über einen Zeitraum von 12 Schulwochen. Fallen in diese Zeit z.B. Karfreitag und Ostermontag, müssen auch diese je 2 Lektionen entschädigt werden, da es sich um bezahlte Feiertage handelt.

Berechnung:

Jahreslohn : $1'131 \times 132$ (116 effektiv erteilte Lektionen + 4 Lektionen (für zwei bezahlte Feiertage) + 12 Lektionen (1 Entlastungslektion pro Schulwoche))

Lohnberechnung Urlaub unbezahlt

Das Amt für Volksschule und Sport empfiehlt die Berechnung analog Art. 14 der Rahmenordnung für das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule.

Da der Ferienanspruch der Lehrpersonen in der unterrichtsfreien Zeit enthalten ist und diese aufgrund der durch das Schuljahr vorgegebenen Daten nicht real gekürzt werden kann, ist die unterrichtsfreie Zeit anteilmässig in die Lohnsistierung mit einzurechnen. Dies erfolgt durch Umrechnung von Unterrichtswochen auf Besoldungstage.

Demnach ist der Umfang der Lohnsistierung wie folgt zu berechnen:

252 Tage: 39 Unterrichtswochen	=	6.5 Tage Lohnsistierung für eine Woche unbezahlten Urlaub, die mit einer Unterrichtswoche zusammen fällt (gerundet).
(365 Tage abzüglich 113 Wochenend- und Feiertage)		
Tagesansatz Besoldungstag:		1/21 des Monatslohnes gemäss Art. 11 abs. 4 lit. a PV

Einer Lehrperson werden acht Wochen unbezahlten Urlaub bewilligt. Zwei Wochen davon fallen in die so genannte unterrichtsfreie Zeit (Schulferien).

Berechnung:

$(8-2) \times 6.5 \times (1/21 \text{ des Monatslohnes}) = \text{Umfang der Lohnsistierung}$

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Finanzen (081 257 27 27, finanzen@avs.gr.ch).